

Beschlussvorlage 2018/0293

| | |
|-------------------|------------|
| Amt / Fachbereich | Datum |
| Ordnungsamt | 04.10.2018 |

| Beratungsfolge | voraussichtlicher Sitzungstermin | TOP | Status |
|-----------------------------------------------------------------|----------------------------------|-----|----------|
| Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Verkehr | 29.11.2018 | | Ö |
| Verwaltungsausschuss | 11.12.2018 | | N |
| Rat der Stadt Melle | 19.12.2018 | | Ö |

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Amt für Finanzen und Liegenschaften

Satzung der Stadt Melle über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Gebührensatzung Feuerwehr)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Melle beschließt die Satzung der Stadt Melle über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Gebührensatzung Feuerwehr) in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Die Kalkulation ist spätestens 2021 zu aktualisieren und ggf. eine Gebührenanpassung vorzuschlagen. Die Gebührenanhebung erfolgt mit dem Ziel, einen strategischen Kostendeckungsgrad von 70% zu erreichen.

Strategisches Ziel

Die notwendige Infrastruktur wird stetig und planvoll entsprechend der sich wandelnden Anforderungen an Standards ausgerichtet. Durch bürgerschaftliches Engagement werden zusätzliche Angebote generiert, die die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger verbessern.

Handlungsschwerpunkt(e)

Die generelle Einsatzfähigkeit der freiwilligen Feuerwehr gewährleisten. Das bürgerschaftliche Engagement fördern.

Ergebnisse, Wirkung

(Was wollen wir erreichen?)

Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes für die Bevölkerung der Stadt Melle.

Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis

(Was müssen wir dafür tun?)

Für die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes wird die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Melle aufgestellt, ausgerüstet, unterhalten und eingesetzt.

Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen

(Was müssen wir einsetzen?)

Ehrenamt mit Aufwandsentschädigung, Aus- und Fortbildungskosten, Investitionen in Geräte, Ausrüstung, Inventar und Gebäuden

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Nach § 29 Abs. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 (NBrandSchG) ist der Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich.

Für andere als die vorgenannten Leistungen und sog. Versicherungsfälle können Gebühren oder Kostenersatz verlangt werden. § 29 Abs. 2 NBrandSchG regelt, dass die Kommunen Gebühren nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) erheben können. In der Gebührensatzung können Pauschalbeträge unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes für einzelne Leistungen festgelegt werden.

Gebührenerhebungspflicht und Kostendeckungsprinzip

Das NBrandSchG unterscheidet zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Einsätzen.

Grundsätzlich besteht nach § 5 Abs. 1 NKAG eine Pflicht zur Gebührenerhebung. Mit dem Gebührenaufkommen sollen die Kosten der jeweiligen Einrichtung gedeckt werden. Bei der Feuerwehr sind jedoch die unentgeltlichen Einsätze zu berücksichtigen. Durch das Gebührenaufkommen sollen hier lediglich die anteiligen Kosten der gebührenpflichtigen Feuerwehreinsätze gedeckt werden. Das Kostendeckungsprinzip gilt für die Feuerwehr also nur eingeschränkt.

Bezüglich der gebührenpflichtigen Einsätze räumt § 29 Abs. 2 NBrandSchG als Spezialgesetz ausdrücklich ein Ermessen zur Gebührenerhebung ein. Zu beachten ist § 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), wonach eine haushaltsrechtliche Verpflichtung zur Gebührenerhebung besteht. Hiernach darf die Stadt Melle nicht gänzlich auf die Gebührenerhebung verzichten. Es kommt ihr jedoch ein Ermessen bezüglich der entgeltlichen Einsätze dahingehend zu, eine komplette Kostendeckung zu erreichen. Deshalb kann die Kommune niedrigere als kostendeckende Gebührensätze festlegen.

Nach der Kommentierung zu § 5 NKAG und Urteil des Nds. OVG vom 28.06.2012 sollen Besonderheiten im Rahmen des Ermessens berücksichtigt werden, wie beispielsweise besonders hohe Stundensätze bei Spezialfahrzeugen, die kaum Einsatzzeiten haben.

Gebührenmaßstab

Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG können in der Gebührensatzung Pauschalbeträge für einzelne Leistungen unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes festgelegt werden. Es ist zulässig, Gebühren je angefangene halbe Stunde festzulegen und jede halbe Stunde aufzurunden.

Damit Gebührenschuldner nicht die Kosten der unentgeltlichen Einsätze mittragen, wurden zur Ermittlung der Gebührensätze die Kosten der Einrichtung Feuerwehr durch die Summe der Einsatzstunden aus unentgeltlichen und entgeltlichen Einsätzen geteilt.

Kalkulation

Die Stadt Melle beauftragte die Firma „Schneider & Zajontz“, Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH, mit der erneuten Kalkulation der Gebühren. In der Kalkulation wurden die Gebührensätze für Personal (Einsatzkräfte) und Fahrzeuge je begonnener halbe Stunde ermittelt.

Gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG liegt einer Gebührenkalkulation grundsätzlich ein Kalkulationszeitraum von 3 Jahren zugrunde. In der vorgenommenen Kalkulation wurden bei der Gebührenbemessung die Kosten und Erlöse der Jahre 2015 – 2017 entsprechend der

Ergebnis- und Finanzplanung berücksichtigt. Die Kostenermittlung umfasst Personal-, Gebäude-, Geräte- und Fahrzeugkosten. In die Berechnung können Vorkostenstellen (z.B. Gebäude- und Gerätekosten) einfließen, was hier Berücksichtigung fand. Jeder Gebührenart wurden die Betriebskosten und kalkulatorischen Kosten zugeordnet. Zur Ermittlung der kalkulatorischen Kosten wurde der Stand der Anlagen unter Berücksichtigung der Investitionen in den Jahren 2019 bis 2021 fortgeschrieben.

In der Kalkulation wurden die ansatzfähigen Gebäudekosten jeweils zu 50% dem Personal und entsprechend der Fahrzeuggrößen den Fahrzeugen zugeordnet. Ausrüstungs- und Anhängerkosten wurden entsprechend den Fahrzeuggrößen auf die Fahrzeuge aufgeteilt. Allgemeine Kosten wie Ausrüstung, Feuerwehrwesen allgemein und Stadtfeuerwehrverband wurden jeweils zu 50% dem Personal und entsprechend der Fahrzeugeinsatzstunden den Fahrzeugen zugeordnet. Feuerwehrmitglieder allgemein und Aus- und Fortbildung wurden dem Personal zugeordnet. Jugendfeuerwehren wurden jeweils zu 50% dem Personal sowie den Fahrzeugen entsprechend der Fahrzeugstunden zugeordnet.

Für jede Ortsfeuerwehr erfolgte eine gesonderte Kostenermittlung.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die tatsächliche Gebühr wie seit 2016 70% der Obergrenze betragen sollte.

Gegenüberstellung der Gebührentatbestände und Veränderungen

| Gebührensatzung | 2016 bis 2018 | 2019 bis 2021 | Veränderung um |
|---------------------------------------------|---------------|---------------|----------------|
| Personal | 19,00 EUR | 23,50 EUR | + 23,7 % |
| Drehleiter | 98,00 EUR | 190,00 EUR | + 93,9 % |
| Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportwagen | 116,00 EUR | 169,00 EUR | + 45,7 % |
| Löschfahrzeug | 244,00 EUR | 194,00 EUR | - 20,5 % |
| Tanklöschfahrzeug | 172,00 EUR | 170,00 EUR | - 1,2% |
| Tragkraftspritzenfahrzeug | 152,00 EUR | 316,00 EUR | + 107,9 % |
| Rüstwagen, Gerätewagen | 211,00 EUR | 376,00 EUR | + 78,2 % |
| Fehlalarme Brandmeldeanlagen | 450,00 EUR | 550,00 EUR | + 22,2 % |

Die Erhöhungen resultieren aus der Berücksichtigung des allgemeinen Mischzinssatzes in Höhe von 6 % statt 4,5 % und der Verringerung der Maßstabseinheiten, also der Einsatzdauer, der letzten Jahre.

Die Kalkulation ist als Anlage 3 beigelegt.

Änderungen der Satzung

Zu § 2 Abs. 1 Nr. c):

Die besondere Gefährdungshaftung wurde neu aufgenommen.

Zu § 2 Abs. 3:

Der Absatz wurde ergänzt. Gleichzeitig fällt die Nr. e) des § 2 Abs. 1 alte Satzung weg, weil der Bezug § 30 NBrandSchG ist und nicht § 29.

Die alte Satzung ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt

Bedingt durch die sehr unterschiedlichen Veränderungen der einzelnen Gebührentatbestände von minus 1% bis plus 107,9% lässt sich eine gesicherte Prognose zur Veränderung der Gebührensituation insgesamt nicht ableiten. In der Rückbetrachtung

der Jahre 2016 und 2017 lag die durchschnittliche Gebühreneinnahme leicht über der im Haushaltsplan veranschlagten Summe von 72.000 EUR. Ob diese Summe 2018 erreicht werden kann, ist noch nicht abzusehen. Eine moderate Erhöhung um ca. 10% auf 79.000 EUR wäre aus Sicht der Verwaltung als realistisch zu bezeichnen.

Abstimmung mit der Feuerwehr

Der Inhalt der Satzung wurde mit der Feuerwehrführung abgestimmt.

